



EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU

SCHULREGLEMENT

26. November 2017
rev. 9. Juni 2024

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Signau, gestützt auf Artikel 4 des Organisationsreglements vom 8. Dezember 2001, beschliessen:

1. Allgemeine Bestimmungen

1 Geltungsbereich¹

Das Volksschulwesen der Gemeinde Signau umfasst:

- a. den zweijährigen Kindergarten
- b. sechs Jahre Primarstufe und drei Jahre Sekundarstufe I;
- c. die besonderen Massnahmen in der Volksschule nach Artikel 17 des Volksschulgesetzes;
- d. die Tagesschule;
- e. die Schulsozialarbeit;
- f. die weiteren Angebote nach Artikel 11 und 12 dieses Reglements;

2. Organisation und Schulbesuch

2 Zuteilung

¹ Der Unterricht der Volksschule findet zentral in Signau Dorf statt.

² Die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den einzelnen Klassen erfolgt durch die Schulleitung.

3 Sekundarstufe I, Durchlässigkeit²

¹ Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I werden teilweise oder durchwegs gemeinsam unterrichtet.

² Die Bildungskommission legt das durchlässige Modell fest.

4 Schulbesuch ausserhalb der Wohngemeinde

Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, aus denen Schülerinnen und Schüler die Volksschule der Gemeinde Signau besuchen oder in denen Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Signau unterrichtet werden, auf Antrag der Bildungskommission Zusammenarbeitsverträge abschliessen.

5 Schulwege und Transporte (Zumutbarkeit des Schulweges)

¹ Der Schulweg (Weg zwischen Aufenthaltsort und Schule) muss zumutbar sein.

² Ist der Schulweg nicht zumutbar, organisiert die Gemeinde Transportmöglichkeiten, die für die Eltern unentgeltlich sind.

³ Die Schülertransporte regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.

3. Besondere Massnahmen

6 Integration und besondere Massnahmen

¹ Der Gemeinde Signau (Sitzgemeinde) obliegen die Organisation und der Betrieb des IBEM-Unterrichts (Integration und besondere Massnahmen) und des Stützpunkts für den psychomotorischen Unterricht für die Gemeinden des Sekundarschulverbandes Signau.

² Der Gemeinderat schliesst mit den beteiligten Gemeinden eine Vereinbarung ab. Diese regelt insbesondere Zweckerfüllung, Anstellung der Schulleitung für die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule, Konzept, Kostenaufteilung sowie den Schülertransport.

¹ Teilrevision vom 9.6.2024

¹ Teilrevision vom 9.6.2024

4. Tagesschulangebote

7 Grundsatz

Die Tagesschulangebote werden von der Gemeinde geführt, wenn eine genügende Nachfrage besteht.

8 Organisation

¹ Die Bildungskommission erlässt in Zusammenarbeit mit der Tagesschulleitung das Konzept Tagesschulangebot.

² Das Nähere, insbesondere die Anstellungsbedingungen und die Entschädigung, regelt der Gemeinderat auf Antrag der Bildungskommission.

9 Gebühren

¹ Von den Eltern werden Gebühren für Betreuungsstunden nach dem kantonalen Tarif erhoben.

² Die Gebühren für die Mahlzeiten betragen zwischen CHF 1.00 bis CHF 15.00 (Rahmen).

³ Die Gebühren für die Aufgabenhilfe-Stunde betragen zwischen CHF 1.00 bis CHF 15.00 (Rahmen).

⁴ Der Gemeinderat regelt die Höhe der Mahlzeitengebühr und der Aufgabenhilfe-Stunde mit Verordnung.

⁵ Nach Einwilligung der Eltern kann die zuständige Gemeindebehörde jährlich bei Anmeldung bzw. bei Schuljahresbeginn auf die rechtsgültige Steuerveranlagung der Eltern zugreifen.

5. Schulsozialarbeit

10 Schulsozialarbeit

¹ Die Gemeinde kann Schulsozialarbeit anbieten.

² Lehrkräfte und Schulsozialarbeitende sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

³ Wird das Angebot der Schulsozialarbeit regional organisiert, ist der Gemeinderat auf Antrag der Bildungskommission befugt, die entsprechenden Verträge oder Vereinbarungen abzuschliessen.

⁴ Das Nähere regelt der Gemeinderat auf Antrag der Bildungskommission und des regionalen Sozialdienstes.

6. Weitere Angebote

11 Erwachsenenbildung

¹ Die Gemeinde kann Erwachsenenbildung anbieten.

² Der Gemeinderat kann für die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Erwachsenenbildung mit anderen Gemeinden Verträge oder Vereinbarungen abschliessen.

³ Das Nähere regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.

12 Weitere Angebote

¹ Die Gemeinde kann weitere Angebote in den Bereichen Bildung, Sport und Kultur anbieten.

² Das Nähere regelt der Gemeinderat auf Antrag der Bildungskommission.

7. Schulorgane

13 Gemeinderat - Zuständigkeiten¹

¹ Der Gemeinderat entscheidet nach Artikel 47 Absatz 1 des Volksschulgesetzes auf Antrag der Bildungskommission über:

- a. die Eröffnung und Aufhebung von Klassen;
- b. die Einführung und Aufhebung von fakultativem Unterricht;
- c. die Einführung und Aufhebung von Bildungsangeboten.

² Der Gemeinderat entscheidet nach Anhören der Bildungskommission und der zuständigen Stellen der Verwaltung über die Schulraumplanung.

³ Der Gemeinderat regelt

- a. die Modalitäten für die Erarbeitung des Budgets sowie über das Kredit- und Rechnungswesen im Schulwesen der Gemeinde;
- b. die schulfremde Benutzung der Schulanlagen.

⁴ Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Bildungskommission die Schulverordnung.

14 Bildungskommission - Aufgaben und Befugnisse¹

¹ Die Bildungskommission ist die unmittelbare Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der Volksschulen und der weiteren Angebote nach Artikel 1 dieses Reglements. Im Rahmen des übergeordneten Rechts entscheidet sie in strategischen Fragen und nimmt die Aufgaben gemäss der entsprechenden kantonalen Gesetzgebung wahr.

² Sie nimmt die Aufgaben gemäss Schulverordnung und Funktionendiagramm wahr.

³ Im Weiteren befasst sie sich mit Fragen, die ihr vom Gemeinderat und von der Schulleitung unterbreitet werden.

⁴ Insbesondere kommen ihr folgende Aufgaben zu:

Die Bildungskommission

- a. erlässt ein Leitbild der Volksschule der Gemeinde Signau und setzt es um;
- b. stellt die Schulleitung nach Artikel 15 und 16 dieses Reglements an, führt sie, erlässt deren Pflichtenhefte und regelt die Organisation;
- c. stellt die „Schulleitung Integration und besondere Massnahmen“ an;
- d. stellt die Tagesschulleitung an, führt sie, erlässt deren Pflichtenhefte und regelt die Organisation der Tagesschule;
- e. regelt das Stellvertretungswesen für die Schulleitung;
- f. genehmigt Konzepte, insbesondere für die Personalführung, die Qualitätssicherung, die Elternmitsprache, die Behandlung von Konfliktsituationen, die Behandlung von Notfall- und Krisensituationen sowie für die Information und Kommunikation;
- g. regelt die Ferienverteilung nach Artikel 8 Absatz 3 und 4 Volksschulgesetz;
- h. erlässt das Funktionendiagramm;
- i. beschliesst die Ausgestaltung des durchlässigen Schulmodells.

⁵ Insbesondere stellt die Bildungskommission dem Gemeinderat Antrag über

- a. das Konzept der besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule;
- b. den Ausbau der Tagesschule;
- c. den Ausbau und die Organisation der Erwachsenenbildung;
- d. das Bereitstellen von Schulraum und Unterrichtseinrichtungen;
- e. das Budget für die Bereiche nach Artikel 1 und Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a dieses Reglements.

¹ Teilrevision vom 9.6.2024

¹ Teilrevision vom 9.6.2024

15 Schulleitung - Organisation

¹ Die Schulleitung kann von einer Person oder einer Co-Leitung ausgeübt werden. Bei Letzterem legt die Bildungskommission den Beschäftigungsgrad beider Personen für die Schulleitungsfunktion fest. Beide Personen sind vorgängig anzuhören.

² Bereich spezifische Schulleitungspersonen (z.B. Leitung Integration und besondere Massnahmen, Tagesschulleitung) unterstehen der Schulleitung der Schule Signau.

16 Schulleitung - Aufgaben

¹ Die Aufgaben der Schulleitung sind durch kantonale Vorschriften, durch dieses Reglement und im Pflichtenheft geregelt.

² Die Schulleitung stellt unter Einbezug eines Kommissionsausschusses die Lehrpersonen an.

³ Insbesondere obliegen der Schulleitung

- a. die pädagogische Leitung der Volksschule und die Sicherstellung der Organisation und Administration, die Personalführung, die Qualitätssicherung sowie die Eltern- und Informationsarbeit;
- b. das Umsetzen der Beschlüsse der Bildungskommission;
- c. die Koordination mit der „Schulleitung Integration und besondere Massnahmen“;
- d. die Koordination mit der Leitung der Tagesschule;
- e. die Vorbereitung des Budgets der Schule Signau.

⁴ Sie nimmt weitere Aufgaben wahr, die ihr das übergeordnete Recht zuweist.

⁵ Der Gemeinderat kann nach Anhören der Bildungskommission der Schulleitung weitere Aufgaben überbinden, die über die Aufgaben nach Artikel 89 der Verordnung über die Anstellung der Lehrpersonen hinausgehen. Das Nähere, insbesondere die Entschädigung, regelt der Gemeinderat auf Antrag der Bildungskommission.

⁶ Die Schulleitung nimmt grundsätzlich an den Sitzungen der Bildungskommission ohne Stimmrecht, aber mit Antragsrecht teil.

8. Angestellte im Schulbereich**17 Schulsekretariat**

¹ Das Schulsekretariat erledigt die administrativen Arbeiten der Bildungskommission, des Ressorts Bildung und der Schulleitung.

² Die Schulsekretärin oder der Schulsekretär untersteht administrativ dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin der Gemeinde Signau.

³ Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Schulsekretärin oder des Schulsekretärs sind im Pflichtenheft geregelt.

⁴ Der Gemeinderat stellt die Schulsekretärin oder den Schulsekretär nach Anhören der Bildungskommission und der Schulleitungen an.

⁵ Das Nähere, insbesondere den Beschäftigungsgrad und die Entschädigung, regelt der Gemeinderat.

⁶ Erfüllt die gleiche Person Schulsekretariatsaufgaben für die Schule Signau und die Sekundarschule Signau, einigen sich beide Schulbehörden über die Modalitäten und schliessen eine Vereinbarung ab.

18 Hauswarte - Zusammenarbeit

Die Hauswarte und Hauswartinnen sowie die Lehrkräfte sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

19 Hauswarte - Pflichtenheft

Das Pflichtenheft der Hauswarte und Hauswartinnen wird auf Antrag der Liegenschaftskommission durch den Gemeinderat erlassen. Die Schulleitung ist vorgängig anzuhören.

20 Hauswarte - Anstellung und Unterstellung

¹ Die Hauswarte und Hauswartinnen werden auf Antrag der Liegenschaftskommission durch den Gemeinderat angestellt. Die Schulleitung wird in das Auswahlverfahren einbezogen.

² Die Hauswarte und Hauswartinnen sind dem für die Liegenschaften zuständigen Gemeinderatsmitglied unterstellt. Dieses führt das Mitarbeiter- oder Mitarbeiterinnengespräch nach Absprache mit der Schulleitung.

9. Rechtspflege**21 Regionales Schulinspektorat**

Gestützt auf Artikel 72 Absatz 1 des Volksschulgesetzes können Verfügungen, welche die Bildungskommission und die Schulleitung aufgrund dieses Gesetzes erlassen, beim regionalen Schulinspektorat angefochten werden.

10. Übergangs- und Schlussbestimmungen**22 Ausführungsbestimmungen¹**

¹ Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

² Die Bildungskommission regelt die Umsetzung dieses Reglements, namentlich die Organisation der Schule und die Aufgaben der Schulleitung.

23 Umsetzung neue räumliche Schulstruktur¹

¹ Die finanziellen Zuständigkeiten nach dem Organisationsreglement der Gemeinde Signau bleiben gewahrt.

² Die neue räumliche Schulstruktur laut Artikel 2 dieses Reglements ist so rasch als möglich umzusetzen.

24 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

² Die Teilrevision vom 9.6.2024 (Art. 1, 3, 13, 14, 22, 23 und 24) tritt auf den 1.3.2025 in Kraft.¹

25 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden das Schulreglement vom 3. Dezember 2012 und weitere diesem Reglement widersprechende Vorschriften aufgehoben.

Genehmigungsvermerke

Die Stimmberechtigten haben an der Urnenabstimmung vom 26. November 2017 diesem Reglement zugestimmt.

EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Wyss

sig. R. Wolf

¹ Teilrevision 9.6.2024

¹ Teilrevision 9.6.2024

¹ Teilrevision 9.6.2024

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 26. Oktober 2017 bis 26. November 2017 (30 Tage vor der Urnenabstimmung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Oberes Emmental Nr. 42 vom 19. Oktober 2017 bekannt.

Signau, 16. Januar 2018

Der Gemeindeschreiber

sig. R. Wolf

Die **Teilrevision** des Reglements wurde durch Urnenabstimmung vom 9. Juni 2024 beschlossen; sie ist am 1. März 2025 in Kraft getreten.

Generell wurde der Begriff «Schulkommission» durch «Bildungskommission» ersetzt.

EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU

Der Präsident

Der Sekretär

sig. A. Jutzi

sig. R. Wolf

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Teilrevision des Reglements 30 Tage vor der Beschlussfassung durch das zuständige Organ öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 2. Mai 2024 im Anzeiger Oberes Emmental publiziert. Es wurden keine Beschwerden eingereicht.

Signau, 23. Dezember 2024

Der Gemeindeschreiber

sig. R. Wolf